

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2071/2001 der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 2072/2001 der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	3
★ Verordnung (EG) Nr. 2073/2001 der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	9
★ Verordnung (EG) Nr. 2074/2001 der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Einstellung der Fischerei auf Sandaal durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	10
Verordnung (EG) Nr. 2075/2001 der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	11
Verordnung (EG) Nr. 2076/2001 der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	13
Verordnung (EG) Nr. 2077/2001 der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	16
Verordnung (EG) Nr. 2078/2001 der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19
Verordnung (EG) Nr. 2079/2001 der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2001 zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats September 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen	21

Rat

2001/750/EG:

- * **Beschluss des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ernennung zweier italienischer Mitglieder und eines italienischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 23

Kommission

2001/751/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 2001 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Laufvögel und ihrer Bruteier aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, zur Änderung der Entscheidung 95/233/EG über die Verzeichnisse der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern genehmigen und zur Änderung der Entscheidung 96/659/EG über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3074)** 24

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2071/2001 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	92,0
	204	58,3
	999	75,2
0707 00 05	052	91,8
	999	91,8
0709 90 70	052	80,8
	999	80,8
0805 30 10	052	61,2
	388	50,9
	524	50,7
	528	51,6
	600	68,8
0806 10 10	999	56,6
	052	89,0
	064	96,5
	400	251,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	145,6
	060	36,6
	075	62,5
	388	163,7
	400	64,7
	404	79,3
	800	192,5
	804	63,8
0808 20 50	999	94,7
	052	106,7
	720	47,6
	999	77,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2072/2001 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2001
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	38,01 226,00 360,01	523,03 249,33 1 533,32	74,34 29,94 23,75	282,67 73 597,62	12 951,91 83,76	6 324,33 7 620,32
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	180,41 1 072,70 1 708,80	2 482,56 1 183,44 7 277,91	352,86 142,09 112,74	1 341,67 349 331,38	61 476,27 397,58	30 018,46 36 169,88
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	52,40 311,56 496,31	721,04 343,72 2 113,81	102,49 41,27 32,74	389,68 101 460,55	17 855,30 115,47	8 718,63 10 505,26
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 523,58	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 34,54	411,10 107 037,01	18 836,66 121,82	9 197,82 11 082,64
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	17,68 105,12 167,46	243,29 115,98 713,23	34,58 13,92 11,05	131,48 34 234,22	6 024,63 38,96	2 941,79 3 544,62
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 703,64	1 022,25 487,31 2 996,85	145,30 58,51 46,42	552,47 143 845,50	25 314,32 163,71	12 360,82 14 893,81
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	22,17 131,82 209,98	305,07 145,43 894,34	43,36 17,46 13,85	164,87 42 927,11	7 554,43 48,86	3 688,78 4 444,69
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	a) b) c)	90,36 537,26 855,84	1 243,38 592,72 3 645,11	176,73 71,16 56,47	671,97 174 961,36	30 790,17 199,13	15 034,64 18 115,55
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	56,00 332,96 530,40	770,58 367,34 2 259,03	109,53 44,10 34,99	416,45 108 431,12	19 082,00 123,41	9 317,62 11 226,99
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	138,63 824,26 1 313,03	1 907,59 909,35 5 592,32	271,14 109,18 86,63	1 030,94 268 425,11	47 238,17 305,50	23 066,09 27 792,82
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	a) b) c)	362,98 2 158,16 3 437,94	4 994,68 2 380,97 14 642,46	709,92 285,87 226,82	2 699,32 702 821,86	123 684,48 799,90	60 394,32 72 770,40

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	215,42 1 280,84 2 040,36	2 964,26 1 413,07 8 690,08	421,33 169,66 134,62	1 602,00 417 113,99	73 404,84 474,73	35 843,11 43 188,11
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	158,49 942,34 1 501,14	2 180,87 1 039,63 6 393,47	309,98 124,82 99,04	1 178,63 306 879,24	54 005,43 349,27	26 370,50 31 774,37
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 494,03	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 98,57	1 173,05 305 427,23	53 749,91 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	368,76 2 192,53 3 492,69	5 074,22 2 418,89 14 875,64	721,23 290,42 230,44	2 742,30 714 014,28	125 654,15 812,63	61 356,10 73 929,26
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	338,08 2 010,11 3 202,09	4 652,03 2 217,64 13 637,97	661,22 266,26 211,26	2 514,14 654 607,19	115 199,53 745,02	56 251,18 67 778,23
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	95,93 570,36 908,59	1 320,00 629,25 3 869,74	187,62 75,55 59,95	713,38 185 743,28	32 687,60 211,40	15 961,14 19 231,92
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	135,14 803,51 1 279,98	1 859,57 886,46 5 451,53	264,31 106,43 84,45	1 004,98 261 667,53	46 048,95 297,81	22 485,40 27 093,14
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	538,87 3 203,97 5 103,89	7 414,99 3 534,74 21 737,90	1 053,93 424,39 336,74	4 007,35 1 043 394,72	183 619,41 1 187,51	89 660,16 108 033,41
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	111,79 664,66 1 058,80	1 538,24 733,28 4 509,54	218,64 88,04 69,86	831,33 216 452,72	38 091,93 246,35	18 600,04 22 411,58
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	71,44 424,74 676,61	982,99 468,59 2 881,74	139,72 56,26 44,64	531,24 138 320,35	24 341,99 157,43	11 886,03 14 321,73
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 671,53	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 110,28	1 312,41 341 712,93	60 135,56 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	68,01 404,37 644,15	935,83 446,11 2 743,50	133,02 53,56 42,50	505,76 131 684,75	23 174,24 149,87	11 315,83 13 634,68

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	55,05 327,30 521,39	757,48 361,09 2 220,63	107,66 43,35 34,40	409,37 106 587,98	18 757,64 121,31	9 159,23 11 036,15
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	41,38 246,06 391,98	569,47 271,47 1 669,46	80,94 32,59 25,86	307,76 80 132,15	14 101,87 91,20	6 885,85 8 296,91
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	105,63 628,02 1 000,43	1 453,44 692,86 4 260,92	206,59 83,19 66,01	785,49 204 519,29	35 991,86 232,77	17 574,59 21 175,99
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen — Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	56,75 337,42 537,51	780,90 372,26 2 289,29	110,99 44,69 35,46	422,03 109 883,32	19 337,56 125,06	9 442,41 11 377,35
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	544,91 3 239,89 5 161,12	7 498,13 3 574,38 21 981,61	1 065,75 429,15 340,51	4 052,28 1 055 092,89	185 678,08 1 200,82	90 665,40 109 244,65
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	124,80 742,03 1 182,04	1 717,29 818,63 5 034,42	244,09 98,29 77,99	928,09 241 646,50	42 525,60 275,02	20 764,97 25 020,15
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	192,17 1 142,62 1 820,18	2 644,38 1 260,58 7 752,31	375,86 151,35 120,09	1 429,13 372 102,11	65 483,53 423,50	31 975,18 38 527,57
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	74,14 440,83 702,23	1 020,21 486,34 2 990,86	145,01 58,39 46,33	551,36 143 557,96	25 263,72 163,39	12 336,11 14 864,04
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	572,06 3 401,31 5 418,26	7 871,71 3 752,46 23 076,82	1 118,85 450,53 357,48	4 254,18 1 107 661,65	194 929,27 1 260,65	95 182,69 114 687,63
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	438,35 2 606,31 4 151,83	6 031,83 2 875,39 17 683,00	857,34 345,23 273,92	3 259,83 848 763,95	149 367,76 966,00	72 935,30 87 881,28
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	2 145,22 12 754,90 20 318,45	29 518,87 14 071,72 86 537,96	4 195,69 1 689,50 1 340,55	15 953,14 4 153 725,13	730 983,71 4 727,44	356 934,57 430 078,00
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	125,05 743,50 1 184,39	1 720,69 820,26 5 044,40	244,57 98,48 78,14	929,93 242 125,34	42 609,87 275,57	20 806,12 25 069,73

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	161,55	2 222,94	315,96	1 201,36	55 047,28	26 879,23
		b)	960,52	1 059,68	127,23	312 799,38	356,00	32 387,35
		c)	1 530,10	6 516,81	100,95			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	478,85	6 589,12	936,55	3 561,02	163 168,14	79 673,94
		b)	2 847,11	3 141,05	377,13	927 182,89	1 055,25	96 000,81
		c)	4 535,43	19 316,76	299,23			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	425,04	5 848,68	831,31	3 160,85	144 832,38	70 720,71
		b)	2 527,17	2 788,08	334,75	822 992,20	936,66	85 212,87
		c)	4 025,77	17 146,07	265,61			

VERORDNUNG (EG) Nr. 2073/2001 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2001
zur Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter der Flagge Schwedens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates vom 15. Dezember 2000 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkung (2001) ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2001 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2001 Quoten für Hering vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Heringsfänge in den Gewässern des ICES-Gebiets IIIa durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in

Schweden registriert sind, die für 2001 zugeteilte Quote erreicht. Schweden hat die Befischung dieses Bestands ab dem 8. Oktober 2001 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Heringsfänge in den Gewässern des ICES-Gebiets IIIa durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, gilt die Schweden für 2001 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Hering in den Gewässern des ICES-Gebiets IIIa durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand durch die genannten Schiffe nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 8. Oktober 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 18.8.2001, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2074/2001 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 2001****zur Einstellung der Fischerei auf Sandaal durch Schiffe unter der Flagge Schwedens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates vom 15. Dezember 2000 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkung (2001) ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2001 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2001 Quoten für Sandaal vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Sandaalfänge in den Gewässern des ICES-Gebiets IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) durch Schiffe, die

die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, die für 2001 zugeteilte Quote erreicht. Schweden hat die Befischung dieses Bestands ab dem 13. August 2001 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Sandaalfänge in den Gewässern des ICES-Gebiets IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, gilt die Schweden für 2001 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Sandaal in den Gewässern des ICES-Gebiets IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. August 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 18.8.2001, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2075/2001 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um

die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (Abl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2076/2001 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2001
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	259,90	86,63	125,61		194,93
1006 20 13	259,90	86,63	125,61		194,93
1006 20 15	259,90	86,63	125,61		194,93
1006 20 17	258,68	86,20	125,00	8,68	194,01
1006 20 92	259,90	86,63	125,61		194,93
1006 20 94	259,90	86,63	125,61		194,93
1006 20 96	259,90	86,63	125,61		194,93
1006 20 98	258,68	86,20	125,00	8,68	194,01
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	258,68	416,00	259,90	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	278,35	259,62	301,00	281,83	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	267,24	248,07	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	33,76	33,76	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2077/2001 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2001
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2023/2001 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2043/2001 ⁽⁶⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2023/2001 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2023/2001 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 276 vom 19.10.2001, S. 9.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	7,39	0,00
	niederer Qualität	19,04	9,04
1002 00 00	Roggen	15,82	5,82
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	15,82	5,82
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	15,82	5,82
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	52,33	42,33
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	52,33	42,33
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	15,82	5,82

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. Oktober 2001 bis 23. Oktober 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	122,53	116,95	111,60	91,29	195,04 (**)	185,04 (**)	119,29 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	22,82	16,55	4,60	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	22,33	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 19,84 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 31,91 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2078/2001 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2001
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1914/2001 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat 10	11	12	1	2	3	4
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	—	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1002 00 00 9000	C02	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	—	—
	A02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	—	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	-1,19	-2,38	-3,57	-4,76	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	-1,10	-2,19	-3,29	-4,39	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	-1,01	-2,03	-3,04	-4,05	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	-0,95	-1,90	-2,85	-3,79	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,40	-2,79	-4,19	-5,58	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,25	-2,49	-3,74	-4,98	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen;

C02 Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidshan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan;

A02 andere Drittländer.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2079/2001 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2001**

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2001 zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats September 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Bei einer Überprüfung wurde ein Fehler im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1889/2001 der Kommission⁽³⁾ festgestellt. Deshalb ist die Verordnung rückwirkend zu berichtigen. Dabei

werden die für die Tranche des Monats Oktober tatsächlich eingereichten Anträge berücksichtigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1889/2001 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2001 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 28. September 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 28.9.2001, S. 12.

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats September 2001 beantragten Mengen anwendbare Kürzungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

a) in Artikel 2 genannte Menge halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30

Ursprung	Kürzungssatz (in %)	Zusätzliche Tranche des Monats Oktober 2001 (in t)
Vereinigte Staaten von Amerika	0 ⁽¹⁾	1 173
Thailand	0 ⁽¹⁾	53
Australien	0 ⁽¹⁾	215,10
Anderer Ursprung	100	—

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

b) in Artikel 2 genannte Menge geschälter Reis des KN-Codes 1006 20

Ursprung	Kürzungssatz (in %)	Zusätzliche Tranche des Monats Oktober 2001 (in t)
Australien	0 ⁽¹⁾	12,60
Vereinigte Staaten von Amerika	0 ⁽¹⁾	20,00
Thailand	0 ⁽¹⁾	4,00
Anderer Ursprung	0 ⁽¹⁾	117,00

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Oktober 2001

zur Ernennung zweier italienischer Mitglieder und eines italienischen stellvertretenden Mitglieds
des Ausschusses der Regionen

(2001/750/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden von Herrn Valentino CASTELLANI und von Herrn Giuseppe TORCHIO, das dem Rat am 23. August 2001 zur Kenntnis gebracht wurde, zwei Sitze von Mitgliedern des Ausschusses und durch das Ausscheiden von Herrn Antonangelo CASULA, das dem Rat ebenfalls am 23. August 2001 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der italienischen Regierung —

Einziges Artikel

(1) Herr Sergio CHIAMPARINO und Herr Guido RODHIO werden als Nachfolger von Herrn Valentino CASTELLANI bzw. von Herrn Giuseppe TORCHIO für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ernannt.

(2) Herr Giuseppe TORCHIO wird als Nachfolger von Herrn Antonangelo CASULA für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Oktober 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. MICHEL

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 2001

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Laufvögel und ihrer Bruteier aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, zur Änderung der Entscheidung 95/233/EG über die Verzeichnisse der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern genehmigen und zur Änderung der Entscheidung 96/659/EG über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3074)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/751/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/505/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27a,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 96/482/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurden die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern aus Drittländern festgelegt, von denen jedoch Laufvögel und ihre Bruteier aufgrund ihrer biologischen Unterschiede zu anderen Geflügelarten ausgenommen sind.
- (2) Auf der Grundlage der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses und der von den betreffenden Ausfuhrländern übermittelten Informationen

können jetzt auch für Laufvögel und ihre Bruteier Einfuhrbedingungen festgelegt werden.

- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 29. Oktober 1975 ⁽⁵⁾ regelt die Kennzeichnung von Bruteiern, und die Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission ⁽⁶⁾ enthält Vorschriften insbesondere für die Kennzeichnung von Bruteiern, die auch für Bruteier von Laufvögeln gelten.
- (4) Die Entscheidung 96/659/EG der Kommission vom 22. November 1996 über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/183/EG ⁽⁸⁾, verbietet den Mitgliedstaaten die Einfuhr von Laufvögeln aus Asien oder Afrika, es sei denn, hinsichtlich des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers werden zusätzliche Garantieforderungen erfüllt. Im Interesse der einheitlichen Anwendung sollten diese Vorschriften in die vorliegende Entscheidung übernommen werden.
- (5) Um Doppelvorschriften zu vermeiden, sollten unter die vorliegende Entscheidung fallende Laufvögel vom Geltungsbereich der Entscheidung 96/659/EG ausgeklammert werden.
- (6) Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte auch unter die Entscheidung 2000/609/EG der Kommission ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/782/EG ⁽¹⁰⁾, fallendes Fleisch von Laufvögeln vom Geltungsbereich der Entscheidung 96/659/EG ausgeschlossen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. L 196 vom 7.8.1996, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 100.

⁽⁶⁾ ABl. L 209 vom 17.8.1977, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 302 vom 26.11.1996, S. 27.

⁽⁸⁾ ABl. L 76 vom 18.3.1997, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 309 vom 9.12.2000, S. 37.

- (7) Nach der Entscheidung 96/659/EG sind lebende Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern bei Ankunft in der Gemeinschaft einer Behandlung zur Abtötung von Ektoparasiten zu unterziehen. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 90/539/EWG muss Schlachtgeflügel jedoch auch so rasch wie möglich zur Bestimmungsschlächterei verbracht werden. Entsprechend ist die Einfuhr von Schlachtlaufvögeln aus Asien oder Afrika aufgrund des mit der Behandlung und der Dauer der Untersuchung einhergehenden Gesundheitsrisikos verboten.
- (8) Bei der Festlegung der Bescheinigungen für die Einfuhr lebender Laufvögel aus Drittländern ist den Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport und zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG⁽²⁾, Rechnung zu tragen.
- (9) Zur vollständigen Harmonisierung der Einfuhrbedingungen für lebende Laufvögel muss eine Liste der Drittländer erstellt werden, die zur Ausstellung der für die Einfuhr lebender Laufvögel erforderlichen Bescheinigungen befugt sind. Angesichts der gebotenen Garantien sollte unter anderem auch Tunesien in diese Liste aufgenommen werden.
- (10) Bei der Erstellung der Liste ist dem Hauptverzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern zulassen, Rechnung zu tragen, wie es gemäß der Entscheidung 95/233/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/619/EG⁽⁴⁾, festgelegt wurde.
- (11) Tunesien ist in dem gemäß der Entscheidung 95/233/EG erstellten Hauptverzeichnis bisher nicht aufgeführt. Da das Land die Garantianforderungen für die Aufnahme in das Verzeichnis jedoch nunmehr erfüllt, muss die Entscheidung 95/233/EG entsprechend geändert werden.
- (12) Um die Bescheinigungen für lebende Laufvögel verwenden zu dürfen, müssen die betreffenden Länder oder Teile von Ländern gemäß der Entscheidung 93/342/EWG der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung 94/438/EG⁽⁶⁾, hinreichend garantiert haben, dass sie frei von Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit sind, oder Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Seuchen anwenden, die den in der Richtlinie 92/66/EWG des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, vorgesehenen Maßnahmen zumindest gleichwertig sind, oder Tiergesundheitsgarantien bieten, die den Garantianforderungen gemäß Kapitel II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind.
- (13) Die auf der Liste der Länder oder der Teile von Ländern, die zur Verwendung der Bescheinigungen für lebende Laufvögel befugt sind, stehenden Länder oder Landesteile haben die genannten Garantien gegeben.
- (14) Die Tschechische Republik, Israel und die Schweiz wenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit an, die den in der Richtlinie 92/66/EWG vorgesehenen Maßnahmen zumindest gleichwertig sind.
- (15) Namibia und Südafrika haben die Anforderungen hinsichtlich der Bekämpfung der Newcastle-Krankheit erfüllt und Tiergesundheitsgarantien geboten, die den Garantianforderungen gemäß Kapitel II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind. Die Einfuhr lebender Laufvögel, ausgenommen Schlachtlaufvögel, kann somit unter den Bedingungen, die in den in dieser Entscheidung vorgesehenen Bescheinigungen festgelegt sind, genehmigt werden. Diese Länder haben der Kommission einen auf statistischen Erhebungen basierenden angemessenen Stichprobenplan zur Überwachung der Newcastle-Krankheit in Betrieben vorgelegt, die Zuchtlaufvögel in die Gemeinschaft ausführen werden.
- (16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vorschriften dieser Entscheidung gelten für die Einfuhr von Laufvögeln und Bruteiern im Sinne von Artikel 2 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 90/539/EWG.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von
- Zucht- und Nutzlaufvögeln, die die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Muster A und B erfüllen;
 - Bruteiern von Laufvögeln, die die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Muster C und D erfüllen;
 - Eintagsküken von Laufvögeln, die die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Muster E und F erfüllen,
 - Schlachtlaufvögeln, die die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Muster G und H erfüllen,

vorausgesetzt, die Laufvögel und Bruteier stammen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die in der entsprechenden Spalte in Anhang I aufgeführt sind, und erfüllen die Garantianforderungen der jeweiligen Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang II, und die Einfuhrensung ist von der einschlägigen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Bescheinigung begleitet.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 7.7.1995, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 29.10.1996, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 137 vom 8.6.1993, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. L 181 vom 15.7.1994, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

(2) Zucht- und Nutzlaufvögel, Bruteier und Eintagsküken von Laufvögeln müssen aus Betrieben stammen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands unter Bedingungen zugelassen wurden, die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind und deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr nur, soweit folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Lebende Laufvögel sind mit Halsmarken und/oder Mikrochips gekennzeichnet, aus denen der ISO-Code des Herkunftslandes hervorgeht; Mikrochips müssen darüber hinaus den einschlägigen ISO-Normen entsprechen;
- b) Bruteier von Laufvögeln sind mit einem Stempelaufdruck gekennzeichnet, aus dem der ISO-Code des Landes und die Zulassungsnummer des Betriebs hervorgehen, und die Sendung wird nach der Einfuhrkontrolle auf direktem Weg ihrer Endbestimmung zugeführt; die Kennzeichnung entspricht den allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften für die Vermarktung von Eiern gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 in zuletzt geänderter Fassung und ihrer Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 1868/77;
- c) die Verpackungen von Bruteiern und Eintagsküken von Laufvögeln tragen ein Kennzeichen, aus dem der ISO-Code des Landes und die Zulassungsnummer des Betriebs hervorgehen, sowie die einheitliche, deutlich sichtbare und leserliche Angabe, dass die Sendung die genannten Erzeugnisse enthält.

Artikel 3

(1) Nach der Einfuhr sind Zucht- und Nutzlaufvögel oder Eintagsküken von Laufvögeln entweder ab dem Tag ihrer Ankunft für mindestens sechs Wochen oder bis zum Tag ihrer Schlachtung, sofern sie vor Ablauf von sechs Wochen geschlachtet werden, im (in den) Bestimmungsbetrieb(-en) zu quarantänisieren.

(2) Nach der Einfuhr von Bruteiern sind die aus diesen Eiern geschlüpften Laufvögel ab dem Tag ihres Schlupfes für mindestens drei Wochen in der Brüterei oder in dem (den) Betrieb(-en), in den (die) sie nach dem Schlupf verbracht wurden, zu quarantänisieren.

(3) Während der in den Absätzen 1 und 2 vorgegebenen Fristen sowie während des Ausbrütens der Eier sind die eingeführten Laufvögel bzw. Bruteier und das aus diesen Eiern geschlüpfte Geflügel von einheimischen Tieren und anderem Geflügel getrennt zu halten. Zu diesem Zweck werden die Laufvögel in unbelegten Ställen gehalten und die Eier in separaten Brutapparaten und Schlupfbrütern ausgebrütet.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten zulassen, dass eingeführte Laufvögel oder Bruteier mit bereits im Stall oder im Brutapparat/Schlupfbrüter befindlichen Laufvögeln oder Geflügel bzw. Eiern zusammengelegt werden. In

diesem Fall beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen ab dem Tag der Einstallung des letzten eingeführten Tiers bzw. Bruteis, und kein Tier darf vor Ablauf dieser Frist ausgestellt werden.

(5) Kommen die Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern in der Gemeinschaft an, so sind sie zur Abtötung etwa vorhandener Ektoparasiten einer entsprechenden Behandlung zu unterziehen. 14 Tage nach dieser Behandlung werden alle Laufvögel ausnahmslos nach der kompetitiven ELISA-Testmethode auf Antikörper gegen das Hämorrhagische Krim-Kongo-Fieber untersucht. Tiere mit Positivbefund werden getötet und unschädlich beseitigt. Kontakttiere werden 21 Tage nach der ursprünglichen Probenahme erneut nach der ELISA-Methode getestet, und bei einem einzigen Positivbefund wird die gesamte Kontaktgruppe getötet und unschädlich beseitigt.

(6) Stammen die Laufvögel oder die Bruteier, aus denen Küken geschlüpft sind, aus einem mit Newcastle-Krankheit (ND) infiziert geltenden Land, so gilt Folgendes:

- a) Die Quarantäneställe im Sinne der Absätze 1 bzw. 2 werden vor Beginn der Quarantäne von der zuständigen Behörde kontrolliert und genehmigt;
- b) während der in den Absätzen 1 bzw. 2 vorgesehenen Fristen wird jeder einzelne Vogel mittels Kloakenabstrich oder Kotprobe im Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht;
- c) soweit die Laufvögel für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt sind, dem (der) gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, wird jedes einzelne Tier zusätzlich zum Virusisolationstest auch serologisch untersucht;

d) kein Tier darf den Quarantänestall verlassen, bevor nicht ein negativer Testbefund vorliegt.

(7) Die Laufvögel werden zumindest am Ende der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen von einem amtlichen Tierarzt klinisch untersucht, wobei zur Überprüfung des Gesundheitszustands gegebenenfalls Proben zu entnehmen sind.

(8) Bei Verdacht auf Geflügelpest, Newcastle-Krankheit oder Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber werden die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen so lange verlängert, bis der Seuchenverdacht ausgeräumt ist.

Artikel 4

Soweit die Laufvögel, Bruteier und Eintagsküken und/oder ihre Herkunftsbestände den Anforderungen der Bescheinigungen gemäß Anhang II entsprechend getestet werden müssen, sind die erforderlichen Probenahmen und die Tests als solche gegebenenfalls nach den in der Entscheidung 92/340/EWG festgelegten Protokollen durchzuführen.

Artikel 5

„TN | Tunesien | x | “

Artikel 1 der Entscheidung 96/659/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr lebender Laufvögel, ausgenommen unter die Entscheidung 2001/751/EG fallende Laufvögel, sowie die Einfuhr von Fleisch von Laufvögeln, ausgenommen Fleisch, gemäß der Entscheidung 2000/609/EG aus afrikanischen und asiatischen Ländern.“

Artikel 6

In Anhang I und Anhang II der Entscheidung 95/233/EG wird in alphabetischer Reihenfolge des ISO-Codes folgendes Land eingetragen:

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2002 für ordnungsgemäß bescheinigte Sendungen.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Oktober 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern, die zur Ausfuhr von lebenden Laufvögeln und Bruteiern von Laufvögeln in die Europäische Union zugelassen sind

ISO-Code	Land	Landesteile	Zucht- und Nutzlaufvögel	Bruteier von Laufvögeln	Eintagsküken von Laufvögeln	Schlachtlaufvögel
AU	Australien		A	C	E	G
BR-1	Brasilien	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	A	C	E	G
CA	Kanada		A	C	E	G
CH	Schweiz		A	C	E	G
CL	Chile		A	C	E	G
CY	Zypern		A	C	E	G
CZ	Tschechische Republik		A	C	E	G
HR	Kroatien		A	C	E	G
HU	Ungarn		A	C	E	G
IL	Israel		A	C	E	—
NA	Namibia		B	D	F	—
NZ	Neuseeland		A	C	E	G
PL	Polen		A	C	E	G
RO	Rumänien		A	C	E	G
SI	Slowenien		A	C	E	G
SK	Slowakische Republik		A	C	E	G
TN	Tunesien		A	C	E	—
US	Vereinigte Staaten von Amerika		A	C	E	G
ZA	Südafrika		B	D	F	—

ANHANG II

MUSTER A

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Zucht- bzw. Nutzlaufvögel aus Ländern ohne Vorkommen von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: right;">Original</p> <p>Nr. _____</p>															
<p>4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>3.1. Herkunftsland:</p> <p>3.2. Herkunftsregion ⁽¹⁾:</p>															
<p>7. Verladeort:</p>	<p>5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE</p> <p>5.1. Ministerium:</p> <p>5.2. Dienststelle:</p>															
<p>8. Transportmittel ⁽²⁾:</p>	<p>6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE</p>															
<p>9.1. Bestimmungsmitgliedstaat:</p> <p>9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>10. Anschrift des Herkunftsbetriebs:</p> <p>10.1. Zuchtbetrieb ⁽³⁾:</p> <p>10.2. Aufzuchtbetrieb ⁽³⁾:</p>															
<p>12. Laufvogelart:</p>	<p>11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e):</p> <p>11.1. Zuchtbetrieb ⁽³⁾:</p> <p>11.2. Aufzuchtbetrieb ⁽³⁾:</p>															
<p>13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/andere ⁽³⁾</p>	<p>15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl)</p>															
<p>14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern):</p>	<p>15.1. Anzahl Laufvögel:</p> <p>15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:</p>															
<p>16. Angaben zur Kennzeichnung der einzelnen Tiere durch Halsmarken/Mikrochips ⁽⁴⁾ und Kennnummern, zum Geschlecht und zum Alter der einzelnen Tiere dieser Sendung ⁽⁵⁾:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse; width: 80%;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Kennnummer</th> <th style="width: 33%;">Geschlecht</th> <th style="width: 33%;">Alter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> <p>Soweit die Tiere mit Mikrochips gekennzeichnet sind, das angewandte System und die Implantationsstelle am Tierkörper angeben:</p> <p>.....</p>		Kennnummer	Geschlecht	Alter												
Kennnummer	Geschlecht	Alter														
<p>Anmerkungen:</p> <p>a) Für jede Sendung von Zucht- oder Nutzlaufvögeln ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</p>	<p>c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab.</p> <p>d) Nach der Einfuhr sind die Laufvögel im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für mindestens sechs Wochen zu quarantänisieren.</p>															
<p>⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.</p> <p>⁽²⁾ Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben.</p> <p>⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen; „andere“ präzisieren.</p> <p>⁽⁴⁾ Bei Halsmarken und Mikrochips muss der ISO-Code des Herkunftslandes erkennbar sein; Mikrochips müssen außerdem die einschlägigen ISO-Normen erfüllen.</p> <p>⁽⁵⁾ Umfasst die Sendung mehr Tiere als auf dieser Seite vorgesehen, ist eine vom ausstellenden amtlichen Tierarzt unterzeichnete und abgestempelte Tabelle zu verwenden, auf der in jedem Fall die obigen Angaben und auf jeder Seite die Bescheinigungsnummer anzugeben sind.</p>																

17. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

I. Angaben zur Herkunft der Laufvögel

Die Tiere sind für mindestens drei Monate bzw. — falls sie weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von⁽⁶⁾ in der Region⁽⁷⁾ gehalten worden. Soweit sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1.⁽⁶⁾, Region⁽⁷⁾, ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Laufvögel erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;
- b) sie sind seit dem Schlupf bzw. für mindestens sechs Wochen im (in den) folgenden Betrieb(-en) gehalten worden, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind:⁽⁷⁾ und
 - i) dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;
 - ii) der (die) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist (sind);
 - iii) um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- c) sie sind in dem Zeitraum gemäß Buchstabe b) nicht mit Laufvögeln, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen, oder mit anderem Geflügel in Berührung gekommen;
- d) sie stammen aus einem Bestand, der
 - i) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden wurde;
 - ii) — nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde⁽⁸⁾;
 — im Alter von Wochen⁽⁸⁾ gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde unter Verwendung von:

 (Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes);
 - iii) mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft wurde

im Alter von	gegen

- e) soweit die Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern stammen, wurden sie⁽⁹⁾
 - i) vor der Ausfuhr für mindestens 21 Tage in zeckenfreier Umgebung quarantänisiert, in der ein amtlich genehmigtes Programm zur Nagerbekämpfung durchgeführt wird;
 - ii) vor ihrer Verbringung in die zeckenfreie Umgebung zur Abtötung etwa vorhandener Zecken folgender Behandlung unterzogen: (präzisieren);
 - iii) nach 14-tägiger Quarantänisierung in zeckenfreier Umgebung nach der kompetitiven ELISA-Testmethode auf Antikörper gegen das Hämorrhagische Krim-Kongo-Fieber untersucht, und zeigten beim Verlassen der Quarantäne ausnahmslos ein negatives Testergebnis.

⁽⁶⁾ Name des Herkunftslandes.
⁽⁷⁾ Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herkunftsbetriebs(-e).
⁽⁸⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽⁹⁾ Soweit nicht zutreffend, streichen.

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand ⁽⁹⁾

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG ⁽¹⁰⁾ ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen:
 - a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;
 - b) sie wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung unter amtstierärztlicher Überwachung entweder im Haltungsbetrieb oder in einer Quarantänestation quarantänisiert. Keinerlei Geflügel, einschließlich Laufvögel, das sich während dieser Zeit im Haltungsbetrieb bzw. in der Quarantänestation befand, darf in den 21 Tagen vor der Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sein; es dürfen in diesen 21 Tagen auch keine Vögel, die nicht zur Versendung bestimmt sind, in den Betrieb bzw. die Quarantänestation eingestellt worden sein; ferner darf in der Quarantänestation nicht geimpft werden;
 - c) sie wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung mit Negativbefund serologisch auf NDV-Antikörper untersucht.
2. Die folgenden zusätzlichen Garantieranforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt ⁽⁹⁾
 ;

3. Falls es sich, beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden, handelt, wurden die Zuchtlaufvögel nach Maßgabe der Entscheidung 95/160/EG der Kommission mit Negativbefund getestet ⁽⁹⁾.
4. Falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Legehennen (zur Konsumeierzeugung aufgezogene Nutzlaufvögel) nach Maßgabe der Entscheidung 95/161/EG der Kommission mit Negativbefund getestet ⁽⁹⁾.

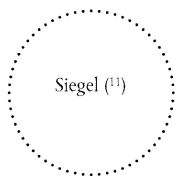
IV. Angaben zum Transport

Die Laufvögel werden befördert

1. unter den Bedingungen der Richtlinie 91/628/EWG;
2. in Kästen oder Käfigen, die
 - a) nur Laufvögel ein und derselben Art und Kategorie und ein und desselben Nutzungstyps aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 - b) mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen sind;
 - c) nach den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen wurden, dass die Tiere nicht ausgetauscht werden können;
 - d) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel, so gebaut sind, dass
 - i) während des Transports keine Exkremente ausfließen können und der Federnverlust so gering wie möglich ist;
 - ii) eine Augenscheinnahme der Laufvögel möglich ist;
 - iii) ihre Reinigung und Desinfektion möglich ist;
 - e) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel, vor dem Verladen nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wurden.

18. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in , am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹¹⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁰⁾ Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantieranforderungen gemäß Ziffer III.1. streichen.

⁽¹¹⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER B

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Zucht- und Nutzlaufvögel aus geflügelpestfreien Regionen mit Vorkommen von Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. Original															
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion ⁽¹⁾ : 5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:															
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE															
8. Transportmittel ⁽²⁾ :	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs: 10.1. Zuchtbetrieb ⁽³⁾ : 10.2. Aufzuchtbetrieb ⁽³⁾ :															
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e): 11.1. Zuchtbetrieb ⁽³⁾ : 11.2. Aufzuchtbetrieb ⁽³⁾ :															
12. Laufvogelart:	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl) 15.1. Anzahl Laufvögel: 15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:															
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/andere ⁽³⁾	16. Angaben zur Kennzeichnung der einzelnen Tiere durch Halsmarken/Mikrochips ⁽⁴⁾ und Kennnummern, zum Geschlecht und zum Alter der einzelnen Tiere dieser Sendung ⁽⁵⁾ : <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Kennnummer</th> <th style="width: 33%;">Geschlecht</th> <th style="width: 33%;">Alter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> Soweit die Tiere mit Mikrochips gekennzeichnet sind, das angewandte System und die Implantationsstelle am Tierkörper angeben:	Kennnummer	Geschlecht	Alter												
Kennnummer	Geschlecht	Alter														
Anmerkungen: a) Für jede Sendung von Zucht- oder Nutzlaufvögeln ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich. b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.	c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab. d) Nach der Einfuhr sind die Laufvögel im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für mindestens sechs Wochen zu quarantänisieren.															
<p>⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist. ⁽²⁾ Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben. ⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen; „andere“ präzisieren. ⁽⁴⁾ Bei Halsmarken und Mikrochips muss der ISO-Code des Herkunftslandes erkennbar sein; Mikrochips müssen außerdem die einschlägigen ISO-Normen erfüllen. ⁽⁵⁾ Umfasst die Sendung mehr Tiere als auf dieser Seite vorgesehen, ist eine vom ausstellenden amtlichen Tierarzt unterzeichnete und abgestempelte Tabelle zu verwenden, auf der in jedem Fall die obigen Angaben und auf jeder Seite die Bescheinigungsnummer anzugeben sind.</p>																

17. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

I. Angaben zur Herkunft der Laufvögel

Die Tiere sind für mindestens drei Monate bzw. — falls sie weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von⁽⁶⁾ in der Region⁽¹⁾ gehalten worden. Soweit sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1.⁽⁶⁾, Region⁽¹⁾, ist frei von Geflügelpest im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Laufvögel erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;
- b) sie sind seit dem Schlupf bzw. für mindestens sechs Wochen im (in den) folgenden Betrieb(-en) gehalten worden, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind:⁽⁷⁾ und
 - i) dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;
 - ii) der (die) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist (sind);
 - iii) um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- c) sie sind in dem Zeitraum gemäß Buchstabe b) nicht mit Laufvögeln, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen, oder mit anderem Geflügel in Berührung gekommen;
- d) sie stammen aus einem Bestand, der
 - i) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden wurde;
 - ii) — nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde⁽⁸⁾;
 — im Alter von Wochen⁽⁸⁾ gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde unter Verwendung von:

 (Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes);
 - iii) mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft wurde

im Alter von	gegen

- e) soweit die Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern stammen, wurden sie⁽⁸⁾
 - i) vor der Ausfuhr für mindestens 21 Tage in zeckenfreier Umgebung quarantänisiert, in der ein amtlich genehmigtes Programm zur Nagerbekämpfung durchgeführt wird;
 - ii) vor ihrer Verbringung in die zeckenfreie Umgebung zur Abtötung etwa vorhandener Zecken folgender Behandlung unterzogen: (präzisieren);
 - iii) nach 14-tägiger Quarantänisierung in zeckenfreier Umgebung nach der kompetitiven ELISA-Testmethode auf Antikörper gegen das Hämorrhagische Krim-Kongo-Fieber untersucht, und zeigten beim Verlassen der Quarantäne ausnahmslos ein negatives Testergebnis.

⁽⁶⁾ Name des Herkunftslandes.
⁽⁷⁾ Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herkunftsbetriebs(-e).
⁽⁸⁾ Nichtzutreffendes streichen.

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand (9)

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG (10) ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen:
 - a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft (8);
 - b) sie wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung unter amtstierärztlicher Überwachung entweder im Haltungsbetrieb oder in einer Quarantänestation quarantänisiert. Keinerlei Geflügel, einschließlich Laufvögel, das sich während dieser Zeit im Haltungsbetrieb bzw. in der Quarantänestation befand, darf in den 21 Tagen vor der Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sein; es dürfen in diesen 21 Tagen auch keine Vögel, die nicht zur Versendung bestimmt sind, in den Betrieb bzw. die Quarantänestation eingestellt worden sein; ferner darf in der Quarantänestation nicht geimpft werden;
 - c) sie wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung mit Negativbefund serologisch auf NDV-Antikörper untersucht.
2. Die folgenden zusätzlichen Garantieranforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt (9):
 ;

3. Falls es sich, beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Zuchtlaufvögel nach Maßgabe der Entscheidung 95/160/EG der Kommission mit Negativbefund getestet (9).
4. Falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Legehennen (zur Konsumeierzeugung aufgezogene Nutzlaufvögel) nach Maßgabe der Entscheidung 95/161/EG der Kommission mit Negativbefund getestet (9).

IV. Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand

Die Laufvögel erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie wurden mindestens in den 21 Tagen vor der Ausfuhr unter amtlicher Überwachung in folgender von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation für Laufvögel im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 90/539/EWG gehalten:
 Zulassungsnummer und Anschrift der Station:
- b) sie wurden 7 bis 10 Tage nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben, die von jedem Tier entnommen wurden, einem Virusisolationstests auf Newcastle-Krankheit unterzogen. Der Test wurde in einem amtlichen Labor durchgeführt, und es wurden keine Geflügelparamyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex von über 0,4 festgestellt. Bevor die Tiere die Quarantänestation zur Ausfuhr verließen, lag ausnahmslos für jedes Tier ein negatives Testergebnis vor;
- c) die Herkunftsbestände wurden zumindest in den sechs Minuten unmittelbar vor der Ausfuhr nach einem auf statistischen Erhebungen basierenden Stichprobenplan mit Negativbefund auf Newcastle-Krankheit untersucht.

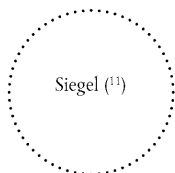
V. Angaben zum Transport

Die Laufvögel werden befördert

1. unter den Bedingungen der Richtlinie 91/628/EWG;
2. in Kästen oder Käfigen, die
 - a) nur Laufvögel ein und derselben Art und Kategorie und ein und desselben Nutzungstyps aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 - b) mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen sind;
 - c) nach den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen wurden, dass die Tiere nicht ausgetauscht werden können;
 - d) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel, so gebaut sind, dass
 - i) während des Transports keine Exkrememente ausfließen können und der Federnverlust so gering wie möglich ist;
 - ii) eine Augenscheinnahme der Laufvögel möglich ist;
 - iii) ihre Reinigung und Desinfektion möglich ist;
 - e) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel, vor dem Verladen nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wurden.

18. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in, am



.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (11)

 (Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(9) Falls nicht zutreffend streichen.
 (10) Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantieranforderungen gemäß Ziffer III.1 streichen.
 (11) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER C

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Bruteier von Laufvögeln aus Ländern ohne Vorkommen von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. Original
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion ⁽¹⁾ : 5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE
8. Transportmittel ⁽²⁾ :	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs:
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	
12. Laufvogelart:	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e):
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/andere ⁽³⁾	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl)
14.1. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern): 14.2. Eierkennzeichnung ⁽⁴⁾	15.1. Anzahl Eier: 15.2. Anzahl Kisten:
Anmerkungen: a) Für jede Sendung von Bruteiern, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich. b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.	c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab. d) Nach dem Schlupf sind die Laufvögel im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für mindestens drei Wochen zu quarantänisieren.
<p>⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist. ⁽²⁾ Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben. ⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen; „andere“ präzisieren. ⁽⁴⁾ Zum Zeitpunkt der Versendung müssen die Bruteier nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission mit unverwischbarer schwarzer Farbe einzeln gekennzeichnet sein, einschließlich der Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs. Die Kennzeichnung muss leserlich und zumindest in einer Gemeinschaftssprache abgefasst sein.</p>	

16. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

I. Angaben zur Herkunft der Bruteier

Die Eier stammen aus Laufvogelbeständen, die während mindestens drei Monaten im Hoheitsgebiet von⁽⁵⁾ in der Region⁽¹⁾ gehalten wurden. Soweit die Bestände in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1.⁽⁵⁾, Region⁽¹⁾, ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- i) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitszeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;
- ii) sie sind für mindestens sechs Wochen im (in den) folgenden Betrieb(-en) gehalten worden, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind:⁽⁶⁾ und
 - dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;
 - der (die) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist (sind);
 - um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- iii) sie sind in dem Zeitraum gemäß Ziffer ii) nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die (das) die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen (erfüllt);
- iv) — sie sind nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden⁽⁷⁾;
 - sie sind im Alter von Wochen⁽⁷⁾ gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden unter Verwendung von:

.....

.....

 (Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes);

v) sie sind mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft worden

im Alter von	gegen

b) sie sind gemäß Nummer 14.2 dieser Bescheinigung unter Verwendung von (Farbe der Tinte) gekennzeichnet worden;

c) sie sind nach meinen Anweisungen unter Verwendung von (Bezeichnung des Mittels und seines Wirkstoffs während (Zeit in Minuten) desinfiziert worden;

3. Die Eier sind zwischen dem und dem (Daten) gesammelt worden.

⁽⁵⁾ Name des Herkunftslandes.
⁽⁶⁾ Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herkunftsbetriebs(-e).
⁽⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽⁸⁾ Falls nicht zutreffend, streichen.

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand ⁽⁸⁾

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG ⁽⁹⁾ ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, stammen die Bruteier von Laufvögeln, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;
 - b) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft ⁽⁷⁾;
 - c) sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Ausgangsdatum gemäß Nummer II.3 mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft ⁽⁷⁾.
2. Die folgenden zusätzlichen Garantieranforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt ⁽⁸⁾:

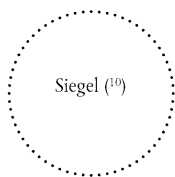
..... ;

IV. Angaben zum Transport

1. Die Bruteier werden in einwandfrei sauberen, erstmals verwendeten Einweg-Kisten befördert, die
 - a) nur Bruteier ein und derselben Laufvogelart und -kategorie ein und desselben Nutzungstyps aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 - b) leserlich und in mindestens einer Gemeinschaftssprache folgende Angaben tragen:
 - die Worte „hatching“, „Brutei“, „à couver“, „cova“, „broedei“ or „rugeæg“,
 - den Namen des Versandlandes,
 - die Art des Versandlandes,
 - die Art der betreffenden Laufvogelart,
 - die Anzahl Eier,
 - die Kategorie und Produktionseinrichtung, für die sie bestimmt sind,
 - Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs,
 - Namen und Anschrift des Herkunftsbetriebs,
 - das Versanddatum,
 - den Bestimmungsmitgliedstaat;
 - c) nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen sind, dass ein Austausch der Eier unmöglich ist.
2. Die Kisten gemäß Nummer 1 enthaltenden Container und die Transportfahrzeuge wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in, am



.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁰⁾

.....
 (Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁹⁾ Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantieranforderungen gemäß Ziffer III.1 streichen.

⁽¹⁰⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER D

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Bruteier von Laufvögeln aus geflügelpestfreien Regionen mit Vorkommen von Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. Original
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion ⁽¹⁾ : 5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE
8. Transportmittel ⁽²⁾ :	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs:
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	
12. Laufvogelart:	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e):
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/andere ⁽³⁾	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl)
14.1. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern): 14.2. Eierkennzeichnung ⁽⁴⁾	15.1. Anzahl Eier: 15.2. Anzahl Kisten:
Anmerkungen: a) Für jede Sendung von Bruteiern, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich. b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.	c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab. d) Nach dem Schlupf sind die Laufvögel im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für mindestens drei Wochen zu quarantänisieren.
⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist. ⁽²⁾ Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben. ⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen; „andere“ präzisieren. ⁽⁴⁾ Zum Zeitpunkt der Versendung müssen die Bruteier nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission mit unverwischbarer schwarzer Farbe einzeln gekennzeichnet sein, einschließlich der Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs. Die Kennzeichnung muss leserlich und zumindest in einer Gemeinschaftssprache abgefasst sein.	

16. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Bruteier folgende Anforderungen erfüllen:

I. Angaben zur Herkunft der Bruteier

Die Eier stammen aus Laufvogelbeständen, die während mindestens drei Monaten im Hoheitsgebiet von⁽⁵⁾ in der Region⁽¹⁾ gehalten wurden. Soweit die Bestände in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1.⁽⁵⁾, Region⁽¹⁾, ist frei von Geflügelpest im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;

ii) sie sind für mindestens sechs Wochen im (in den) folgenden Betrieb(-en) gehalten worden, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind:⁽⁶⁾ und

— dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

— der (die) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist (sind);

— um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

iii) sie sind in dem Zeitraum gemäß Ziffer ii) nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die (das) die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen (erfüllt);

iv) — sie sind nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ⁽⁷⁾;

— sie sind im Alter von Wochen ⁽⁷⁾ gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden unter Verwendung von:

.....

(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes);

v) sie sind mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft worden

im Alter von	gegen

b) sie sind gemäß Nummer 14.2 dieser Bescheinigung unter Verwendung von (Farbe der Tinte) gekennzeichnet worden;

c) sie sind nach meinen Anweisungen unter Verwendung von (Bezeichnung des Mittels und seines Wirkstoffs während (Zeit in Minuten) desinfiziert worden;

3. Die Eier sind zwischen dem und dem (Daten) gesammelt worden.

⁽⁵⁾ Name des Herkunftslandes.

⁽⁶⁾ Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herkunftsbetriebs(-e).

⁽⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen.

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand ⁽⁸⁾

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG ⁽⁹⁾ ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, stammen die Bruteier von Laufvögeln, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft ⁽⁷⁾;
 - b) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft ⁽⁷⁾;
 - c) sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Ausgangsdatum gemäß Nummer II.3 mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft ⁽⁷⁾.
2. Die folgenden zusätzlichen Garantieranforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt ⁽⁸⁾:

..... ;

IV. Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand

Die Zuchtlaufvögel, von denen die Bruteier stammen, erfüllen folgende Anforderungen:

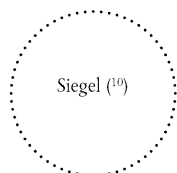
- a) Sie wurden mindestens in den 30 Tagen vor dem Legen der zur Ausfuhr bestimmten Bruteier unter amtlicher Überwachung quarantänisiert;
- b) sie wurden 7 bis 10 Tage nach ihrer Quarantänisierung anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben, die von jedem Tier entnommen wurden, einem Virusisolationstests auf Newcastle-Krankheit unterzogen. Der Test wurde in einem amtlichen Labor durchgeführt, und es wurden keine Geflügelparamyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex von über 0,4 festgestellt. Bevor die Tiere die Quarantänestation zur Ausfuhr verließen, lag ausnahmslos für jedes Tier ein negatives Testergebnis vor;
- c) sie sind in den 30 Tagen vor dem Legen und während des Legens der zur Ausfuhr bestimmten Bruteier nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Garantieranforderungen gemäß Buchstaben a), b) und d) nicht erfüllt;
- d) die Herkunftsbestände wurden zumindest in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach einem auf statistischen Erhebungen basierenden Stichprobenplan mit Negativbefund auf Newcastle-Krankheit untersucht.

V. Angaben zum Transport

1. Die Bruteier werden in einwandfrei sauberen, erstmals verwendeten Einweg-Kisten befördert, die
 - a) nur Bruteier ein und derselben Laufvogelart und -kategorie ein und desselben Nutzungstyps aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 - b) leserlich und in mindestens einer Gemeinschaftssprache folgende Angaben tragen:
 - die Worte „hatching“, „Brutei“, „à couver“, „cova“, „broedei“ or „rugeæg“,
 - den Namen des Versandlandes,
 - die Art des Versandlandes,
 - die Art der betreffenden Laufvogelart,
 - die Anzahl Eier,
 - die Kategorie und Produktionseinrichtung, für die sie bestimmt sind,
 - Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs,
 - Namen und Anschrift des Herkunftsbetriebs,
 - das Versanddatum,
 - den Bestimmungsmitgliedstaat;
 - c) nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen sind, dass ein Austausch der Eier unmöglich ist.
2. Die die Kisten gemäß Nummer 1 enthaltenden Container und die Transportfahrzeuge wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in, am



.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁰⁾

.....
 (Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁸⁾ Falls nicht zutreffend streichen.

⁽⁹⁾ Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantieranforderungen gemäß Ziffer III.1 streichen.

⁽¹⁰⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER E

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Eintagsküken von Laufvögeln aus Ländern ohne Vorkommen von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. Original
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion ⁽¹⁾ : 5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE
8. Transportmittel ⁽²⁾ :	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs (Brütereien):
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	
12. Laufvogelart:	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e) (Brütereien):
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/andere ⁽³⁾	
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern):	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl) 15.1. Anzahl Küken: 15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:
Anmerkungen: a) Für jede Sendung von Eintagsküken von Laufvögeln ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich. b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.	c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab. d) Nach der Einfuhr sind die Laufvögel im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für mindestens sechs Wochen zu quarantänisieren.
<p>⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist. ⁽²⁾ Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben. ⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen; „andere“ präzisieren.</p>	

16. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Eintagsküken folgende Anforderungen erfüllen:

I. Angaben zur Herkunft der Eintagsküken

Die Küken sind im Hoheitsgebiet von⁽⁴⁾ in der Region⁽¹⁾ geschlüpft. Soweit die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1.⁽⁴⁾, Region⁽¹⁾, ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Eintagsküken erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;
- b) sie sind in folgendem(-en) Betrieb(-en) geschlüpft, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind:
.....⁽²⁾ und
 - dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;
 - der (die) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist (sind);
 - um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- c) sie sind nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die (das) die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen (erfüllt);
- d) sie sind geschlüpft aus Eiern aus Beständen, die
 - i) während mindestens sechs Wochen in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten wurden, deren Zulassung zum Zeitpunkt der Versendung der Brüterei weder ausgesetzt noch entzogen war;
 - ii) in geflügelpest- und ND-freien Regionen liegen;
 - iii) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitszeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden wurden;
 - iv) — nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden⁽⁶⁾;
— im Alter von Wochen⁽⁶⁾ gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden unter Verwendung von:

.....
.....
(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes);

v) mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft wurden

im Alter von	gegen

- e) sie sind geschlüpft aus Eiern, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - i) Sie wurden vor ihrer Versendung zur Brüterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet;
 - ii) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde desinfiziert.

3. Die Küken sind am⁽³⁾ (Daten) geschlüpft.

4. Die Küken sind mit amtlich zugelassenen Impfstoffen gegen folgende Krankheiten geimpft worden:

⁽⁴⁾ Name des Herkunftslandes.
⁽²⁾ Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herkunftsbetriebs(-e).
⁽⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand (7)

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG (9) ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, stammen die Eintagsküken (8)
 - a) von Bruteiern aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - i) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6);
 - ii) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6);
 - iii) sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Datum an dem die Eier gesammelt wurden, mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6).
 - b) aus einer Brüterei, deren Produktionsmethoden gewährleisten, dass die Eier zu völlig anderen Zeiten und in völlig anderen Räumlichkeiten als Eier bebrütet werden, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a) nicht erfüllen.
2. Die folgenden zusätzlichen Garantieranforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt (8):
 ;

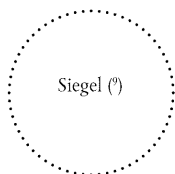
3. Falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, stammen die zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die nach Maßgabe der Entscheidung 95/160/EG der Kommission mit Negativbefund getestet wurden (7).

IV. Angaben zum Transport

1. Die Eintagsküken werden befördert
 - 1.1. unter den Bedingungen der Richtlinie 91/628/EWG;
 - 1.2. in einwandfrei sauberen, erstmals verwendeten Einweg-Kästen, die
 - a) nur Eintagsküken ein und derselben Art und Kategorie, ein und desselben Nutzungstyps und aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 - b) leserlich und in mindestens einer Gemeinschaftssprache folgende Angaben tragen:
 - den Namen des Versandlandes,
 - die Art der betreffenden Laufvogelart,
 - die Anzahl Küken,
 - die Kategorie und Produktionseinrichtung, für die sie bestimmt sind,
 - Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs,
 - Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,
 - das Versanddatum,
 - den Bestimmungsmitgliedstaat;
 - c) nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen sind, dass ein Austausch der Küken unmöglich ist.
2. Die die Kästen gemäß Nummer 1 enthaltenden Container und die Transportfahrzeuge wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in , am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (9)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(7) Falls nicht zutreffend streichen.
 (8) Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantieranforderungen gemäß Ziffer III.1 streichen.
 (9) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER F

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Eintagsküken von Laufvögeln aus geflügelpestfreien Regionen mit Vorkommen von Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. Original
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion ⁽¹⁾ :
	5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE
8. Transportmittel ⁽²⁾ :	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs (Brütereien):
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	
12. Laufvogelart:	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e) (Brütereien):
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/andere ⁽³⁾	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl) 15.1. Anzahl Laufvögel: 15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern):	
<p><i>Anmerkungen:</i></p> <p>a) Für jede Sendung von Eintagsküken von Laufvögeln ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</p>	<p>c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab.</p> <p>d) Nach der Einfuhr sind die Laufvögel im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für mindestens sechs Wochen zu quarantänisieren.</p>
<p>⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist. ⁽²⁾ Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben. ⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen; „andere“ präzisieren.</p>	

16. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Eintagsküken folgende Anforderungen erfüllen:

I. Angaben zur Herkunft der Eintagsküken

Die Küken sind im Hoheitsgebiet von (4) in der Region (1) geschlüpft. Soweit die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1. (4), Region (1), ist frei von Geflügelpest im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Eintagsküken erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;
- b) sie sind im (in den) folgenden Betrieb(-en) geschlüpft, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind: (5), und
 - dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;
 - der (die) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist (sind);
 - um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- c) sie sind nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die (das) die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen (erfüllt);
- d) sie sind geschlüpft aus Eiern aus Beständen, die
 - i) während mindestens sechs Wochen in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten wurden, deren Zulassung zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier zur Bruterei weder ausgesetzt noch entzogen war;
 - ii) in geflügelpestfreien Regionen liegen;
 - iii) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitszeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden wurden;
 - iv) — nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden (6);
 - im Alter von Wochen (6) gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden unter Verwendung von:

.....

.....

(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes);
 - v) mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft wurden

im Alter von	gegen

- e) sie sind geschlüpft aus Eiern, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - i) Sie wurden vor ihrer Versendung zur Bruterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet;
 - ii) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde desinfiziert.

3. Die Küken sind am (Daten) geschlüpft.

4. Die Küken sind mit amtlich zugelassenen Impfstoffen gegen folgende Krankheiten geimpft worden:

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand (7)

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, stammen die Eintagsküken (8)

- a) von Bruteiern aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - i) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6);
 - ii) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6);
 - iii) sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Datum, an dem die Eier gesammelt wurden, mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6);

(4) Name des Herkunftslandes.
 (5) Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herkunftsbetriebs(-e).
 (6) Nichtzutreffendes streichen.

- b) aus einer Brüterei, deren Produktionsmethoden gewährleisten, dass die Eier zu völlig anderen Zeiten und in völlig anderen Räumlichkeiten als Eier bebrütet werden, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a) nicht erfüllen.
2. Die folgenden zusätzlichen Garantieforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt (?):
..... ;
3. Falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, stammen die zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die nach Maßgabe der Entscheidung 95/160/EG der Kommission mit Negativbefund getestet wurden (?).

IV. Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand

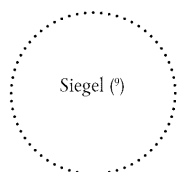
1. Die Zuchtlaufvögel, von denen die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, stammen, erfüllen folgende Anforderungen:
- Sie wurden vor dem Legen der Bruteier, aus denen die zur Ausfuhr bestimmten Küken geschlüpft sind, während mindestens 30 Tagen unter amtlicher Überwachung quarantänisiert;
 - sie wurden 7 bis 10 Tage nach ihrer Quarantänisierung anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben, die von jedem einzelnen Tier entnommen wurden, einem Virusisolationstests auf Newcastle-Krankheit unterzogen. Der Test wurde in einem amtlichen Labor durchgeführt, und es wurden keine Geflügelparamyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex von über 0,4 festgestellt. Bevor die Tiere die Quarantänestation zur Ausfuhr verließen, lag ausnahmslos für jedes Tier ein negatives Testergebnis vor;
 - sie sind in den 30 Tagen vor dem und während des Legens der zur Ausfuhr bestimmten Bruteier nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, die die Garantieforderungen gemäß Buchstaben a), b) und d) nicht erfüllen;
 - ihre Herkunftsbestände wurden zumindest in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach einem auf statistischen Erhebungen basierenden Stichprobenplan mit Negativbefund auf Newcastle-Krankheit untersucht.
2. Die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, und die Küken selbst in der Brüterei oder während des Transports nicht mit Eiern oder Geflügel in Berührung gekommen, die die vorstehenden Garantieforderungen nicht erfüllen.

V. Angaben zum Transport

1. Die Eintagsküken werden befördert
- unter den Bedingungen der Richtlinie 91/628/EWG;
 - in einwandfrei sauberen, erstmals verwendeten Einweg-Kästen, die:
 - nur Eintagsküken ein und derselben Art und Kategorie, ein und desselben Nutzungstyps und aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 - leserlich und in mindestens einer Gemeinschaftssprache folgende Angaben tragen:
 - den Namen des Versandlandes,
 - die Art der betreffenden Laufvogelart,
 - die Anzahl Küken,
 - die Kategorie und Produktionseinrichtung, für die sie bestimmt sind,
 - Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs,
 - Namen und Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,
 - das Versanddatum,
 - den Bestimmungsmitgliedstaat;
 - nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen sind, dass ein Austausch der Küken unmöglich ist.
2. Die die Kästen gemäß Nummer 1 enthaltenden Container und die Transportfahrzeuge wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (9)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(?) Falls nicht zutreffend streichen.

(9) Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), sind die Garantieforderungen gemäß Ziffer III.1 zu streichen.

(9) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER G

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Schlachtlaufvögel aus Ländern ohne Vorkommen von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG</p> <p>Nr. Original</p>															
<p>4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>3.1. Herkunftsland:</p> <p>3.2. Herkunftsregion ⁽¹⁾:</p>															
<p>7. Verladeort:</p>	<p>5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE</p> <p>5.1. Ministerium:</p> <p>5.2. Dienststelle:</p>															
<p>8. Transportmittel ⁽²⁾:</p>	<p>6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE</p>															
<p>9.1. Bestimmungsmitgliedstaat:</p> <p>9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>10. Anschrift des Herkunftsbetriebs:</p>															
<p>12. Laufvogelart:</p>	<p>15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl)</p>															
<p>13. Kategorie: Schlachtlaufvögel</p>	<p>15.1. Anzahl Laufvögel:</p> <p>15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:</p>															
<p>14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern):</p>	<p>16. Angaben zur Kennzeichnung der einzelnen Tiere durch Halsmarken/Mikrochips ⁽³⁾ und Kennnummern, zum Geschlecht und zum Alter der einzelnen Tiere dieser Sendung ⁽⁴⁾:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Kennnummer</th> <th style="width: 33%;">Geschlecht</th> <th style="width: 33%;">Alter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> <p>Soweit die Tiere mit Mikrochips gekennzeichnet sind, das angewandte System und die Implantationsstelle am Tierkörper angeben:</p> <p>.....</p>	Kennnummer	Geschlecht	Alter												
Kennnummer	Geschlecht	Alter														
<p>Anmerkungen:</p> <p>a) Für jede Sendung Schlachtlaufvögel ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</p>	<p>c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab.</p> <p>d) Nach der Einfuhr sind die Laufvögel gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 90/539/EG des Rates unverzüglich zur Bestimmungsschlächtereie zu befördern.</p>															
<p>⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.</p> <p>⁽²⁾ Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben.</p> <p>⁽³⁾ Bei Halsmarken und Mikrochips muss der ISO-Code des Herkunftslandes erkennbar sein; Mikrochips müssen außerdem die einschlägigen ISO-Normen erfüllen.</p> <p>⁽⁴⁾ Umfasst die Sendung mehr Tiere als auf dieser Seite vorgesehen, so ist eine vom ausstellenden amtlichen Tierarzt unterzeichnete und abgestempelte Tabelle zu verwenden, auf der in jedem Fall die obigen Angaben und auf jeder Seite die Bescheinigungsnummer anzugeben sind.</p>																

17. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

I. Angaben zur Herkunft der Laufvögel

Die Laufvögel sind für mindestens sechs Wochen bzw. — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von^(?) in der Region^(l) gehalten worden. Soweit sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1.^(?), Region^(l), ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Laufvögel erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;
- b) sie sind seit dem Schlupf bzw. für mindestens 30 Tage in ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(-en) gehalten worden, der (die)
 - i) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt (ist) sind;
 - ii) um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- c) sie sind in dem Zeitraum gemäß Buchstabe b) nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die (das) die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen (erfüllt);
- d) sie stammen aus einem Bestand, der
 - i) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden wurde;
 - ii) — nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde ⁽⁶⁾;
 - im Alter von Wochen ⁽⁷⁾ gegen Newcastle-Krankheit geimpft ⁽⁶⁾ wurde unter Verwendung von:

.....

.....

(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes).

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand ⁽⁸⁾

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen ⁽⁹⁾:

- a) Sie sind nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den 14 Tagen vor ihrer Versendung mit Negativbefund serologisch auf Newcastle-Krankheit untersucht worden ⁽⁶⁾;
- b) sie sind — jedoch nicht mit einem Lebendimpfstoff — in den 30 Tagen vor ihrer Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den 14 Tagen vor ihrer Versendung anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben, die von mindestens 60 Tieren entnommen wurden, stichprobenweise und mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen worden ⁽⁶⁾.

2. Die folgenden zusätzlichen Garantieranforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt ⁽⁸⁾:

..... ;

3. Falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Schlachtlaufvögel ⁽⁸⁾ — entweder gemäß der Entscheidung 95/410/EG im Herkunftsbetrieb stichprobenweise und mit Negativbefund mikrobiologisch untersucht ⁽⁶⁾, — oder sie stammen aus einem Betrieb, der unter ein Programm fällt, das von der Europäischen Kommission als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkannt wird ⁽⁶⁾.

^(?) Name des Herkunftslandes.
⁽⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽⁷⁾ Gegebenenfalls ausfüllen.

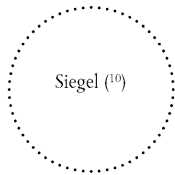
IV. Angaben zum Transport

Die Laufvögel werden befördert

- 1. unter den Bedingungen der Richtlinie 91/628/EWG;
- 2. in Kästen oder Käfigen, die
 - a) nur Laufvögel ein und derselben Art und Kategorie und ein und desselben Nutzungstyps aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 - b) nach den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen wurden, dass die Tiere nicht ausgetauscht werden können;
 - c) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel so gebaut sind, dass
 - i) während des Transports keine Exkremente ausfließen können und der Federnverlust so gering wie möglich ist;
 - ii) eine Augenscheinnahme der Laufvögel möglich ist;
 - iii) ihre Reinigung und Desinfektion möglich ist;
 - d) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel vor dem Verladen nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wurden.

18. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in , am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁰⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁸⁾ Falls nicht zutreffend, streichen.
⁽⁹⁾ Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantienanforderungen gemäß Ziffer III.1 streichen.
⁽¹⁰⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER H

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Schlachtaufvögel aus geflügelpestfreien Regionen mit Vorkommen von Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. Original												
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion ⁽¹⁾ :												
7. Verladeort:	5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:												
8. Transportmittel ⁽²⁾ :	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE												
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs:												
12. Laufvogelart:													
13. Kategorie: Schlachtaufvögel													
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern):	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl) 15.1. Anzahl Laufvögel: 15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:												
16. Angaben zur Kennzeichnung der einzelnen Tiere durch Halsmarken/Mikrochips ⁽³⁾ und Kennnummern, zum Geschlecht und zum Alter der einzelnen Tiere dieser Sendung ⁽⁴⁾ : <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Kennnummer</th> <th style="width: 33%;">Geschlecht</th> <th style="width: 33%;">Alter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> <p>Soweit die Tiere mit Mikrochips gekennzeichnet sind, das angewandte System und die Implantationsstelle am Tierkörper angeben:</p>		Kennnummer	Geschlecht	Alter									
Kennnummer	Geschlecht	Alter											
Anmerkungen: a) Für jede Sendung Schlachtaufvögel ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich. b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.	c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab. d) Nach der Einfuhr sind die Laufvögel gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 90/539/EG des Rates unverzüglich zur Bestimmungsschlächtereie zu befördern.												
⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist. ⁽²⁾ Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben. ⁽³⁾ Bei Halsmarken und Mikrochips muss der ISO-Code des Herkunftslandes erkennbar sein; Mikrochips müssen außerdem die einschlägigen ISO-Normen erfüllen. ⁽⁴⁾ Umfasst die Sendung mehr Tiere als auf dieser Seite vorgesehen, so ist eine vom ausstellenden amtlichen Tierarzt unterzeichnete und abgestempelte Tabelle zu verwenden, auf der in jedem Fall die obigen Angaben und auf jeder Seite die Bescheinigungsnummer anzugeben sind.													

17. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

I. Angaben zur Herkunft der Laufvögel

Die Laufvögel sind für mindestens sechs Wochen bzw. — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von⁽⁵⁾ in der Region⁽¹⁾ gehalten worden. Soweit sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1.⁽⁵⁾, Region⁽¹⁾, ist frei von Geflügelpest im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Laufvögel erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;
- b) sie sind seit dem Schlupf bzw. für mindestens 30 Tage in ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(-en) gehalten worden, der (die)
 - i) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt (ist) sind;
 - ii) um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- c) sie sind in dem Zeitraum gemäß Buchstabe b) nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die (das) die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen (erfüllt);
- d) sie stammen aus einem Bestand, der
 - i) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden wurde;
 - ii) — nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde ⁽⁶⁾;
 - im Alter von Wochen ⁽⁷⁾ gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde ⁽⁶⁾ unter Verwendung von:

.....
.....
(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes).

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand ⁽⁸⁾

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen ⁽⁹⁾:

- a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den 14 Tagen vor ihrer Versendung mit Negativbefund serologisch auf Newcastle-Krankheit untersucht worden;
- b) sie sind — jedoch nicht mit einem Lebendimpfstoff — in den 30 Tagen vor ihrer Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den 14 Tagen vor ihrer Versendung anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben, die von mindestens 60 Tieren entnommen wurden, stichprobenweise und mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen worden ⁽⁶⁾.

2. Die folgenden zusätzlichen Garantieforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt ⁽⁸⁾:

.....
..... ;

- 3. Falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Schlachtlaufvögel ⁽⁸⁾
 - entweder gemäß der Entscheidung 95/410/EG im Herkunftsbetrieb stichprobenweise und mit Negativbefund mikrobiologisch untersucht ⁽⁶⁾,
 - oder sie stammen aus einem Betrieb, der unter ein Programm fällt, das von der Europäischen Kommission als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkannt wird ⁽⁶⁾.

⁽⁵⁾ Name des Herkunftslandes.
⁽⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽⁷⁾ Gegebenenfalls ausfüllen.

IV. Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand

Die Laufvögel erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie wurden zumindest in den 21 Tagen vor der Ausfuhr unter amtlicher Überwachung in folgender von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation für Laufvögel im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates gehalten:
.....
Name und Anschrift der Station: ;
- b) sie wurden 7 bis 10 Tage nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben, die von jedem einzelnen Tier entnommen wurden, einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen. Der Test wurde in einem amtlichen Labor durchgeführt, und es wurden keine Geflügelparamyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex von über 0,4 festgestellt. Bevor die Tiere die Quarantänestation zur Ausfuhr verließen, lag ausnahmslos für jedes Tier ein negatives Testergebnis vor;
- c) ihre Herkunftsbestände wurden zumindest in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach einem auf statistischen Erhebungen basierenden Stichprobenplan mit Negativbefund auf Newcastle-Krankheit untersucht.

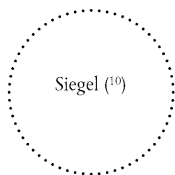
V. Angaben zum Transport

Die Laufvögel werden befördert

- 1. unter den Bedingungen der Richtlinie 91/628/EWG;
- 2. in Kästen oder Käfigen, die
 - a) nur Laufvögel ein und derselben Art und Kategorie und aus ein und desselben Nutzungstyps aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 - b) nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen sind, dass die Tiere nicht ausgetauscht werden können;
 - c) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel, so gebaut sind, dass
 - i) während des Transports keine Exkremente ausfließen können und der Federnverlust so gering wie möglich ist;
 - ii) eine Augenscheinnahme der Laufvögel möglich ist;
 - iii) ihre Reinigung und Desinfektion möglich ist;
 - d) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel, vor dem Verladen nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wurden.

18. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in , am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁰⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁸⁾ Falls nicht zutreffend, streichen.
⁽⁹⁾ Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (z. Z. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantienanforderungen gemäß Ziffer III.1 streichen.
⁽¹⁰⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.